

Volkswirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 43

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Unterhalt in %	Erneuerungsfonde		Totaleinlage in %
		Lebensdauer Jahre	Einlage in %	
1. Tiefbauarbeiten (Calsperren, Stollen etc.	0,50	80	0,18	0,68
2. Druckrohre	1,00	40	1,05	2,05
3. Maschinen- und Schalt- Häuser	0,25	—	1,05	1,30
4. Turbinen	2,00	—	2,00	4,00
5. Generatoren	2,00	—	2,00	4,00
6. Transformatoren	2,50	—	2,50	5,00
7. Schaltanlagen	3,00	—	3,00	6,00
8. Lichtanlagen, Krane, Werkzeuge, Diverses	2,00	—	1,00	3,00
9. Elektrische und ma- schinelle Einrichtungen (Mittelwert)	—	—	—	4,60
10. Wohnhäuser	1,00	—	1,00	2,00
11. Übertragungsleitung	2,00	—	3,00	5,00

Die Gesehungspreise der Energie,

wie das Projekt selbst von zahlreichen Spezialexperten überprüft, sind mit folgenden Ansätzen ermittelt worden.

	Betriebskosten Fr.	Energieproduktion in kWh		Einheitspreis in kWh Svp.
		ab Tonnentürchen in Cransitspannung kWh		
1. Kraftwerk Handeck	7,277,000	237,000,000		3,64
2. Kraftwerk Boden (als Zusatz)	2,753,000	208,000,000		1,52
3. Kraftwerk Innert- kirchen (als Zusatz)	2,039,000	137,000,000		1,79
Alle drei Kraftwerke zusammen:	12,069,000	582,000,000		2,46

Der oben erwähnte Gesehungspreis pro Kilowattstunden versteht sich als Durchschnitt bei gleicher Bewertung von Winter- und Sommerstrom. Nimmt man den Wert des ersten zum letztern wie 1 : 1/2 an, so ergeben sich daraus ohne weiteres die Selbstkostenpreise für Winter- und Sommerenergie. Wenn man die Gesehungskosten anderer zur Zeit im Bau begriffener schweizerischer Werke zum Vergleich heranzieht, so kommt man zum Schluß, daß wir in den Oberhasliwerken einen durchaus marktfähigen Strom erhalten werden. Das haben auch Experten anerkannt, die nicht bloß neutral waren, sondern die sogar Konkurrenzkonzernen angehören.

Die Gesehungspreise pro Kilowattstunde sind bei Fluß Niederdruckwerken allerdings bedeutend geringer, als bei Hochdruck-Akkumulierungsanlagen. Dafür ist jedoch die Qualität dieser Dauerproduktion bedeutend geringer als bei den Hochdruck Speicherwerken. Aus diesem Grunde werden die Niederdruckanlagen durch kalorische Reserven ergänzt, oder — wie Bezau-Lönsch — mit Speicherwerken parallel geschaltet. Durch diese ergänzenden Anlagen erhöht sich aber selbstverständlich auch der mittlere Gesehungspreis. Nicht berücksichtigt ist in den Selbstkosten der Kraftwerke Oberhasli der volkswirtschaftliche und kommerzielle Gewinn, den zahlreiche Werke von Interlaken bis Basel aus der Erhöhung der künftigen Winterwassermenge um 6,0 m³/sek. ziehen werden. Wir verweisen hierüber auf die oben dargestellte Tabelle. Was die den B. R. W. gehörenden Werke anbetrifft, so kommt dazu der weitere Vorteil, daß durch Parallelschaltung die Jahresausnützung der betreffenden Werke um jährlich 40—50 Millionen Kilowattstunden erhöht wird. Im Gegensatz zu den bisherigen Anlagen der B. R. W., sind aber die Oberhasliwerke jederzeit imstande, in unbeschränkter Weise Spitzenkraft liefern zu können. Gerade darin liegt ihr eminentester Vorteil, der dem Gesamtneß erst seine volle Bedeutung geben wird.

In einem folgenden Artikel werden wir über die unmittelbaren Eindrücke berichten, den die gegenwärtigen Bauarbeiten auf den Fachtechniker machen, und zum Schluß unseres heutigen Artikels geben wir den Grundplan für die Finanzierung des Riesenwerks der ersten Ausbaustufe dieser genialen Kraftzentralen im Oberhasli.

Die Finanzierung der Grimselwerke.

	Fr.
1. Apports der Bernischen Kraftwerke (Ber- rechnung der bisherigen Studien, Ar- beiten und Landerwerbskosten)	5,000,000
2. Obligationenanleihen der B. R. W., das sich ohne weiteres auf den heutigen Be- stand des Aktienkapitals stützen kann	12,000,000
3. Erhöhung des Aktienkapitals der B. R. W. vom Kanton Bern gänzlich übernommen	12,000,000
4. Einzahlung aus der laufenden Verwal- tung der B. R. W.	1,000,000
5. Totales Aktienkapital	30,000,000
6. Sukzessive Bankcredite, die später umge- wandelt werden in ein Obligationenka- pital in der Höhe von	52,500,000
Gesamtsumme der Finanzmittel	82,500,000

Baukostenvoranschlag der ersten Kraftstufe Grimsel—Handeck . 82,500,000

Neben dem Bautechniker, kommt bei einer industriellen Anlage vom Umfang der Oberhasliwerke auch der Finanztechniker reichlich zu Wort. Er gibt in der Regel sogar den Ausschlag darüber, ob gebaut werden soll und die Finanzen flüssig gemacht werden können. Auch bei den Grimselwerken ist es so gegangen, und wenn der nüchterne Finanzmann von der „Bauwürdigkeit“ dieser Riesenanlage nicht überzeugt gewesen wäre, so würde man im Oberhasli heute noch die weltfremde Bergeinsamkeit der vergangenen Jahre und Jahrhunderte antreffen.

Volkswirtschaft.

Die Schweiz und die Festsetzung von Mindestlöhnen. Der Bundesrat hat zuhanden des internationalen Arbeitsamtes eine Antwort auf den Fragebogen betreffend das Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen gegeben. Was die internationale Regelung der Frage betrifft, so ist die Stellung der Schweiz die folgende: Es wird anerkannt, daß verschiedene Gründe für einen solchen Versuch sprechen; allein man darf die Schwierigkeiten einer internationalen Regelung nicht verkennen. Jedenfalls läßt sich nicht ein in einem Staate bisher unter ganz bestimmten Voraussetzungen erprobtes System ohne weiteres auf andere Staaten übertragen. Eine internationale Regelung muß sich daher zurzeit mit der Aufstellung etniger weniger allgemeiner Grundsätze begnügen.

Nach Ansicht der schweizerischen Regierung sollte ein Beschluß der Arbeitskonferenz ungefähr folgende Grundsätze enthalten: 1. Jedes Mitglied hat durch geeignete Vorkehrungen die Möglichkeit zu schaffen, Mindestlöhne festzusetzen in Erwerbszweigen oder Teilen von solchen, in denen die Löhne außerordentlich niedrig sind und eine wirksame Regelung derselben auf Grund freier Vereinbarung nicht zu erreichen ist. 2. Jedem Mitglied ist vorbehalten, die Erwerbszweige, in denen Mindestlöhne festgesetzt werden sollen, sowie das anzuwendende Verfahren selbst zu bestimmen. 3. Jedes Mitglied hat die nötigen Einrichtungen zu treffen, um eine tatsächliche Anwendung der festgesetzten Mindestlöhne zu gewährleisten. Ein solcher Beschluß könnte sowohl in die Form

